

**Fachbereich
Gestaltung**



Hochschule für
Technik und Wirtschaft
Dresden (FH)
University of Applied Sciences

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang

Produktgestaltung

an der Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden (FH)
University of Applied Sciences

vom

15. Mai 2007

in der Fassung der Änderung vom 31. März 2009

Aufgrund von §§ 23 Abs. 1 Satz 2, 24 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 294), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 15. Dezember 2006 (SächsGVBl. S. 515, 521), hat die Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden (FH), nachfolgend HTW Dresden genannt, diese Prüfungsordnung als Satzung erlassen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelstudienzeit
- § 3 Berufspraktische Tätigkeit
- § 4 Prüfungsaufbau
- § 5 Freiversuch
- § 6 Prüfungsfristen
- § 7 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 8 Zulassungsverfahren
- § 9 Prüfungs- und Prüfungsvorleistungen
- § 10 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 11 Schriftliche Prüfungsleistungen
- § 12 Alternative Prüfungsleistungen
- § 13 Bachelorprüfung
- § 14 Bachelorarbeit
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
- § 16 Bewertung der Bachelorprüfung
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 18 Bestehen und Nichtbestehen
- § 19 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 20 Prüfungsausschuss
- § 21 Zuständigkeiten
- § 22 Prüfer, Beisitzer, Prüfungskommission
- § 23 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 24 Bestimmungen für im Ausland erbrachte Prüfungsleistungen
- § 25 Zeugnisse, Bachelorurkunde, Bescheinigungen
- § 26 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 27 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 28 Widerspruchsverfahren
- § 29 Inkrafttreten/Veröffentlichung

Anlage: Prüfungsplan

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Prüfungsordnung legt die Grundsätze für Prüfungen des Bachelorstudiengangs Produktgestaltung an der HTW Dresden fest. Die Prüfungsordnung wird durch die Studienordnung des Bachelorstudiengangs Produktgestaltung und die Immatrikulationsordnung der HTW Dresden ergänzt.
- (2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Prüfungen Studierender des Bachelorstudiengangs Produktgestaltung, unabhängig davon, welchem Fachbereich der Prüfer angehört.

§ 2

Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit für den Bachelorstudiengang beträgt 6 Semester.

§ 3

Berufspraktische Tätigkeit

Die berufspraktische Tätigkeit ist ein in das Studium integrierter, von der HTW Dresden inhaltlich bestimmter Ausbildungsabschnitt. Sie besteht aus einem Praktikum von mindestens 16 Wochen, das in einem Gestaltungsbüro oder einer adäquaten Einrichtung absolviert wird. Näheres regelt die Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Produktgestaltung.

§ 4

Prüfungsaufbau

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen und der Bachelorarbeit einschließlich Verteidigung. Ein Modul wird durch eine Modulprüfung abgeschlossen. Modulprüfungen bestehen aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen in einem Modul. Modulprüfungen werden studienbegleitend, also spätestens im auf die Lehrveranstaltungen des Moduls folgenden Prüfungsabschnitt, abgenommen.
- (2) Studierende können außer in den für den Bachelorstudiengang Produktgestaltung vorgesehenen Modulen noch weitere Modulprüfungen oder Fachprüfungen an der HTW Dresden oder anderen Hochschulen (durch den Prüfungsausschuss bestätigte Zusatzmodule bzw. Zusatzfächer) ablegen. Nach Abschluss der Modulprüfungen der Bachelorprüfung dürfen keine Zusatzmodule oder Zusatzfächer mehr belegt werden.
- (3) Die mündlichen und schriftlichen Prüfungsleistungen der Modulprüfungen finden in Prüfungsabschnitten im Anschluss an die Vorlesungszeit statt. Alternative Prüfungsleistungen werden in der Regel während der Vorlesungszeit abgenommen. Zusätzliche Prüfungstermine können in der letzten Woche vor und in der ersten Woche nach Lehrveranstaltungsbeginn eines jeden Semesters durchgeführt werden, im Ausnahmefall nach Entscheidung der Prüfer auch darüber hinaus. Die Fristen nach § 6 Absatz 4 sind dabei zu beachten.
- (4) Während eines Prüfungsabschnittes werden nach Prüfungsplan (Anlage) maximal sieben Prüfungsleistungen abgelegt.

§ 5

Freiversuch

- (1) Modulprüfungen der Bachelorprüfung dürfen, soweit sie für Studierende höherer Fachsemester angeboten werden, bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen nach Anmeldung des Prüflings beim Prüfungsamt vor dem im Prüfungsplan vorgesehenen Prüfungsabschnitt abgelegt werden. In diesem Fall gilt eine nicht bestandene Modulprüfung als nicht durchgeführt. Prüfungsleistungen, die mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden, können in einem neuen Prüfungsverfahren angerechnet werden.
- (2) Die Anmeldung zu einer Modulprüfung, die im Freiversuch abgelegt wird, muss spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin beim Prüfungsamt vorliegen.
- (3) Nach Anmeldung des Prüflings beim Prüfungsamt kann in den Fällen von Absatz 1 Satz 1 eine bestandene Modulprüfung oder Prüfungsleistung zur Aufbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin einmal wiederholt werden, dabei zählt die bessere Note.

§ 6

Prüfungsfristen

- (1) Im Prüfungsplan in der Anlage sind Art, Ausgestaltung und Zeitraum der abzulegenden Modulprüfungen und ihrer Prüfungsleistungen bestimmt. Die Zeitpunkte der Modulprüfungen sind so festgesetzt, dass die Bachelorprüfung einschließlich der Bachelorarbeit innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden kann.
- (2) Werden die Modulprüfungen der Bachelorprüfung nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt, gelten sie als nicht bestanden. Nicht bestandene Modulprüfungen können nur innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gelten sie als endgültig nicht bestanden. Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden.
- (3) Fristversäumnisse, die der Studierende nicht zu vertreten hat, sind bei der Berechnung der Fristen für Beurlaubungen und im Prüfungsverfahren nicht anzurechnen; die Regelstudienzeit ist entsprechend zu verlängern. Dies gilt auch für Zeiten der Mutterschutzfrist und der Elternzeit.
- (4) Die Prüfungstermine (Tag, Uhrzeit, Ort) für schriftliche Prüfungsleistungen sind mindestens einen Monat vorher ortsüblich (in der Regel vom Prüfungsamt durch Aushang) bekannt zu geben, für zweite Wiederholungsprüfungen zwei Wochen vorher. Für mündliche Prüfungsleistungen ist die Uhrzeit spätestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben. Für einen Prüfling ist an einem Tag in der Regel nur eine Prüfungsleistung anzusetzen. Mit der Bekanntgabe der Prüfungstermine sind auch die Zeiträume für eventuelle Nach- und Wiederholungsprüfungen anzukündigen, wenn sie nicht im Prüfungsabschnitt liegen. Uhrzeit und Ort sind dann spätestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben.
- (5) Hat der Prüfling eine schriftliche Prüfungsleistung nicht bestanden, wird er durch Aushang entsprechend § 15 Abs. 5 informiert. Er erhält entsprechend § 6 Abs. 4 Auskunft, ob und in welcher Frist die Prüfungsleistung wiederholt werden kann.
- (6) Zweite Wiederholungsprüfungen sind vom Prüfling in einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der ersten Wiederholungsprüfung beim Prüfungsausschuss schriftlich zu beantragen. Wird eine erste Wiederholungsprüfung nicht bestanden und deren Ergebnis erst in der vorlesungsfreien Zeit bekannt gegeben, dann wird die Antragsfrist für die zweite Wiederholungsprüfung auf einen Monat nach Beginn der Lehrveranstaltungen des folgenden Semesters verlängert.
- (7) Für die Bachelorarbeit gelten die besonderen Regelungen des § 14.

§ 7

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zu den Modulprüfungen der Bachelorprüfung wird zugelassen, wer
 1. in den Bachelorstudiengang Produktgestaltung an der HTW Dresden eingeschrieben ist und
 2. die für die Module im Prüfungsplan (Anlage) festgelegten Prüfungsvorleistungen erbracht hat.
- (2) Die Zulassung zu den Modulprüfungen der Bachelorprüfung ist zu versagen, wenn
 1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder der Studierende nicht angemeldet ist oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt worden sind oder
 3. der Prüfling die Zwischenprüfung oder die Abschlussprüfung im gleichen oder nach Maßgabe des Landesrechtes in einem verwandten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
 4. der Prüfling nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Anmeldung zur jeweiligen Modulprüfung bzw. Prüfungsleistung oder deren Ablegung verloren hat oder durch Überschreiten der Fristen in dieser Ordnung eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden hat.

§ 8

Zulassungsverfahren

- (1) Die Studierenden der HTW Dresden im Bachelorstudiengang Produktgestaltung sind automatisch zu den nach dem Prüfungsplan (Anlage) vorgesehenen Modulprüfungen angemeldet. Sie werden zugelassen, sofern sie die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen des § 7 erfüllen. Das Prüfungsamt erstellt Prüfungslisten über alle angemeldeten Studierenden, die einen Vermerk über die Zulassung enthalten. Eine Versagung der Zulassung aufgrund nicht erbrachter Prüfungsvorleistungen wird vor der Prüfung durch den Prüfer oder den Prüfungsausschuss bekannt gemacht. Entsprechendes gilt für die Modulprüfungen in Wahlpflichtmodulen, für die sich die Studierenden eingeschrieben haben.
- (2) Studierende, die eine Prüfungsleistung nachholen oder erstmalig wiederholen müssen, sind automatisch für den nächsten in dem betreffenden Modul angesetzten Prüfungstermin unter Beachtung von § 4 Absatz 3 angemeldet, sofern die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen des § 7 erfüllt sind. Dies gilt auch während der beruflichen Tätigkeit. Die Zulassung oder deren Versagung wird vor der Prüfung durch den Prüfer bekannt gemacht. Entsprechendes gilt für die Modulprüfungen in Wahlpflichtmodulen, für die sich die Studierenden eingeschrieben haben.
- (3) Studierende können sich schriftlich beim Prüfungsamt von einer Prüfungsleistung abmelden, dies gilt nicht für Wiederholungsprüfungen. Die Abmeldung muss spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin beim Prüfungsamt vorliegen. Bei Abmeldung von ersten Wiederholungsprüfungen ist beim Prüfungsausschuss spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin ein schriftlicher Antrag mit Begründung zu stellen.
- (4) Studierende dürfen während ihrer Beurlaubung vom Studium an der HTW Dresden Prüfungen nachholen und Wiederholungsprüfungen ablegen. Studierende, die für die Dauer der Schutzfristen vor und nach der Entbindung und für den Zeitraum der gesetzlichen Elternzeit oder Teilen davon beurlaubt sind, können während ihrer Beurlau-

bung alle Prüfungsleistungen ablegen. Die Ablegung von Prüfungsleistungen während einer Beurlaubung muss spätestens acht Wochen vor dem Prüfungstermin schriftlich beim Prüfungsamt beantragt werden.

- (5) Studierende, die Prüfungsleistungen in einem Zusatzmodul bzw. Zusatzfach ablegen wollen, haben sich mindestens acht Wochen vor dem Prüfungstermin, spätestens vor Abschluss der letzten Modulprüfung nach Prüfungsplan (Anlage), beim Prüfer anzumelden.
- (6) Die Zulassung zur zweiten Wiederholungsprüfung ist gemäß § 6 Abs. 6 zu beantragen.
- (7) Für Prüfungen an ausländischen Partnerhochschulen gilt die Regelung des § 24 Abs. 2.

§ 9

Prüfungs- und Prüfungsvorleistungen

- (1) Die Prüfungsleistungen der Modulprüfungen der Bachelorprüfung werden durch folgende Prüfungsarten erbracht:
 1. Mündliche Prüfungsleistungen gemäß § 10 und/oder
 2. Schriftliche Prüfungsleistungen gemäß § 11 und/oder
 3. Alternative Prüfungsleistungen gemäß § 12.Als Teil der Bachelorprüfung ist eine Bachelorarbeit entsprechend § 14 anzufertigen, zu präsentieren und zu verteidigen.
- (2) Anzahl, Art und Ausgestaltung der Modulprüfungen und ihrer Prüfungsleistungen sind im Prüfungsplan (Anlage) festgelegt, die Gegenstände ergeben sich aus den zugehörigen Modulbeschreibungen. Eine Beschränkung des Prüfungsstoffes auf fachliche Schwerpunkte kann im Verantwortungsbereich des Prüfers vorgenommen werden.
- (3) Macht ein Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder einer chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Prüfungsausschuss ihm zu gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.
- (4) Prüfungsvorleistungen (PVL) sind durch den Prüfer bewertete, nicht benotete individuelle Studienleistungen des Studierenden. Ihr Bestehen ist Voraussetzung für die Zulassung zu den jeweiligen Modulprüfungen. Sie haben jedoch keinen Einfluss auf die Modulnote und unterliegen nicht den Regelungen zu Prüfungen. Sie können beliebig oft wiederholt werden. Anzahl, Art und Ausgestaltung der Prüfungsvorleistungen sind im Prüfungsplan (Anlage) aufgeführt. Hinsichtlich der Ausgestaltung der Prüfungsvorleistungen gilt § 12 Abs. 1 Satz 3 entsprechend; die Gegenstände ergeben sich aus den zugehörigen Modulbeschreibungen. Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 10

Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) In den mündlichen Prüfungsleistungen (MP) soll der Prüfling durch die Beantwortung einzelner Fragen nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über einschlägiges Grundlagenwissen verfügt.

- (2) Mündliche Prüfungsleistungen können als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt werden. Die Prüfungsdauer beträgt für jeden Prüfling mindestens 15 Minuten, aber höchstens 60 Minuten.
- (3) Im Rahmen der mündlichen Prüfungsleistung können in angemessenem Umfang auch Aufgaben zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird.
- (4) Mündliche Prüfungsleistungen sind von mehreren Prüfern, von denen einer den Vorsitz führt, oder einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Vor der Festsetzung der Note hört der Vorsitzende den Beisitzer.
- (5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Prüfungsprotokoll festzuhalten, das von den Prüfern und vom Beisitzer zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis der mündlichen Prüfungsleistung ist dem Prüfling unmittelbar nach deren Abschluss bekannt zu geben.
- (6) Studierende, die die gleiche Prüfungsleistung zu einem späteren Prüfungstermin, jedoch nicht im gleichen Prüfungsabschnitt abzulegen haben, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 11

Schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen (SP) soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit zugelassenen Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Studiengangs ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Den Prüflingen können Themen zur Auswahl gegeben werden.
- (2) Schriftliche Prüfungsleistungen erfolgen durch beaufsichtigte Klausurarbeiten, in denen eine angemessene Anzahl von Aufgaben unter Verwendung begrenzter Hilfsmittel schriftlich zu bearbeiten ist. Schriftliche Prüfungsleistungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind ausgeschlossen.
- (3) Die Dauer schriftlicher Prüfungsleistungen darf 90 Minuten nicht unterschreiten und soll 240 Minuten nicht überschreiten.
- (4) Das Bewertungsverfahren darf vier Wochen im Regelfall nicht überschreiten.
- (5) Schriftliche Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

§ 12

Alternative Prüfungsleistungen

- (1) Alternative Prüfungsleistungen (APL) sind:
 1. Referate (selbstständige mündliche Darstellungen theoretischer und/oder experimenteller Ergebnisse mit Hilfe geeigneter audio-visueller Medien vor einem Publikum ggf. mit anschließender Fachdiskussion),
 2. Laborpraktikumsversuche (experimentelle, in der Regel selbständig durchzuführende abgeschlossene wissenschaftliche Aufgabenstellungen einschließlich der Auswertung, der Bewertung und der Diskussion von Untersuchungsergebnissen),

3. Kurzbelege (kurze schriftliche Ausarbeitungen zu einzelnen Aufgabenstellungen eines Moduls, angefertigt während der Lehrveranstaltung oder als Hausaufgabe),
 4. Belege (selbständig schriftlich oder zeichnerisch erstellte oder reproduzierte Arbeiten ohne Beschränkung der Hilfsmittel, in denen theoretische und/oder experimentelle Erkenntnisse eines abgeschlossenen Teilgebietes zusammengefasst, ausgewertet und diskutiert werden; bei Themenvergabe kann in Abhängigkeit des Umfangs eine Bearbeitungszeit von einer bis 15 Wochen vereinbart werden),
 5. Praktikumsbelege (Belege, in denen die im praktischen Studiensemester eigenständig erarbeiteten experimentellen Erkenntnisse zusammengefasst, ausgewertet und diskutiert werden; die Bearbeitungszeit entspricht der Zeit des Praktikums),
 6. Entwurfsprojekte mit dem Ziel der modellhaften Lösung/Umsetzung einer einfachen oder höherkomplexen Problemstellung (umfangreiche schriftliche Einzel- oder Gruppenarbeiten mit Projektdokumentation und Präsentation),
 7. Computerprojekte (umfangreiche Anwendung von Software ggf. einschließlich Auswertung und Diskussion derselben),
 8. schriftliche Leistungskontrolle (im Gegensatz zu den komplexeren SP schriftliche Abfragen meist kleinerer inhaltlich begrenzter Lerneinheiten von maximal 90 Minuten Dauer, auch in Form von Zeichnungen),
 9. Theorieprojekte (mündliche, mit audiovisuellen Mitteln unterstützte Präsentation von Informationen zum bearbeiteten Projekt und den Ergebnissen der eigenständigen theoretischen Auseinandersetzung mit dem Thema oder der Aufgabenstellung, Abgabe einer Dokumentation zur Recherche und zur theoretischen Auseinandersetzung in digitaler Form).
- (2) Es gelten die § 10 Abs. 4 und § 11 Abs. 4 und 5 entsprechend.
- (3) Die konkrete Ausgestaltung von alternativen Prüfungsleistungen sowie der Zeitraum, in dem sie abzulegen sind, werden vom Prüfer durch Aushang zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gemacht.
- (4) Können die Leistungsanforderungen einer alternativen Prüfungsleistung durch den Prüfling durch Studienleistungen, die in Umfang und Anforderung einer alternativen Prüfungsleistung entsprechen, nachgewiesen werden, so kann der Prüfer mit Zustimmung des Prüfungsausschusses diese als entsprechende Prüfungsleistung anerkennen.

§ 13

Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelorstudiengangs Produktgestaltung. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die Zusammenhänge der Module überblickt und die Fähigkeiten besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, sowie die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.
- (2) Die Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen gemäß Prüfungsplan (Anlage) und der Bachelorarbeit einschließlich Verteidigung.
- (3) Die im Prüfungsplan (Anlage) angegebene Liste der Wahlpflichtmodule kann durch Beschluss des Fachbereichsrates modifiziert werden, ebenso kann die Gewichtung der Noten der Prüfungsleistungen geändert werden.

§ 14

Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist eine das Bachelorstudium abschließende Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich des Bachelorstudiengangs Produktgestaltung praxisbezogen nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten.
- (2) Die Bachelorarbeit wird im Regelfall von den zuständigen Professoren betreut und im Rahmen eines Entwurfsprojektes angefertigt. Die Betreuung kann in Ausnahmefällen auch durch andere Hochschullehrer, und nach dem Sächsischen Hochschulgesetz prüfungsberechtigte Personen erfolgen, soweit diese an der HTW Dresden in einem für den Bachelorstudiengang Produktgestaltung relevanten Bereich tätig sind. Der Prüfling kann Themenwünsche äußern. Soll die Bachelorarbeit in einer Einrichtung außerhalb der HTW Dresden durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
- (3) Die Bachelorarbeit ist in deutscher oder in Absprache mit dem Betreuer in englischer Sprache anzufertigen. Sie kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich zu unterscheiden und zu bewerten ist.
- (4) Ausgabe- und Abgabezeitpunkt der Bachelorarbeit sind so festzulegen, dass das Bewertungsverfahren innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Gestaltung gibt hierzu einen verbindlichen Zeitrahmen für die Organisation und Absolvierung der Bachelorarbeit vor, der hochschulüblich bekannt gegeben wird.
- (5) Für die Vergabe des Themas der Bachelorarbeit ist der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Prüfungsausschusses als Vertretung zuständig. Themenwünsche der Prüflinge sind 4 Wochen vor Themenvergabe beim Prüfungsausschuss einzureichen. Sie werden durch den Prüfungsausschuss und die zuständigen Professoren beraten, hinsichtlich der Anforderungen, die mit der Bachelorarbeit erhoben werden sowie beurteilt. Die Benachrichtigung des Prüflings über die Ablehnung seines Themenwunsches erfolgt spätestens eine Woche vor Vergabe der Themen. Der Prüfling hat sich im Fall der Ablehnung seines Themenwunsches in seiner Themenwahl nach den Themenvorgaben des Betreuers zu richten. Thema und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen. Voraussetzung für die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit ist das erfolgreiche Ablegen aller bis einschließlich zum Ende des fünften Semesters erforderlichen Modulprüfungen und die erfolgreiche Ableistung der Praxiszeiten. Das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelorarbeit ist durch das Prüfungsamt bekannt zu geben.
- (6) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von vier Wochen nach der Ausgabe zurückgegeben werden. Eine Rückgabe des Themas bei einer Wiederholung der Bachelorarbeit ist nur zulässig, wenn davon beim ersten Versuch kein Gebrauch gemacht wurde.
- (7) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt zwölf Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Ist die Fertigstellung der Bachelorarbeit im vorgegebenen Bearbeitungszeitraum aus unvorhersehbaren Gründen, die vom Prüfling nicht zu vertreten sind, oder bei nachgewiesener Krankheit nicht möglich, kann auf schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss, in der Regel nach Konsultation des Betreuers der Bachelorarbeit, eine Verlängerung um höchstens drei Wochen gewährt werden.
- (8) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß fertig zu stellen, der Prozess ihrer Erarbeitung und ihr Ergebnis sind in Form eines zeitgemäßen digitalen Datentyps (vom Fachbereich

vorgegeben) nachvollziehbar und ausführlich zu dokumentieren und als gebundener Ausdruck in zwei Exemplaren im Sekretariat des Fachbereichs einzureichen; der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen.

- (9) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling schriftlich an Eides statt zu versichern, dass die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.
- (10) Die Bachelorarbeit ist auf der Grundlage von Gutachten zu benoten, die in der Regel von zwei Prüfern zu erstellen sind. Einer der Prüfer soll die Bachelorarbeit in der Hochschule betreut haben. Die Note der Bachelorarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der Gutachten. Das Bewertungsverfahren darf vier Wochen im Regelfall nicht überschreiten. Wird die Bachelorarbeit durch eines der beiden Gutachten mit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, so ist die Bachelorarbeit nicht bestanden.
- (11) Im Fall einer nicht bestandenen Bachelorarbeit erhält der Prüfling hierüber vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung. Er erhält gleichzeitig Auskunft darüber, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Bachelorarbeit wiederholt werden kann. Der Antrag auf Wiederholung der Bachelorarbeit ist beim Prüfungsausschuss zu stellen. Eine nicht bestandene Bachelorarbeit kann nur einmal wiederholt werden.
- (12) Eine durch beide Gutachten mit jeweils mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertete Bachelorarbeit ist im Fachbereich vor einer Prüfungskommission im Regelfall innerhalb von sechs Wochen nach der Abgabe öffentlich zu verteidigen. Die Verteidigung ist eine mündliche geschlossene Darstellung der wesentlichen Inhalte der Bachelorarbeit, bei der alle in Vorträgen üblichen Mittel eingesetzt werden können. Im Anschluss an die Darstellung findet eine Diskussion statt, in der der Prüfling Fragen zu seiner Bachelorarbeit zu beantworten hat. Die Dauer der Verteidigung soll in der Regel 30 Minuten nicht unterschreiten und 60 Minuten nicht überschreiten. Die Gesamtnote der Verteidigung setzt sich zu gleichen Teilen aus den Einzelbenotungen des Vortrags und der Diskussion zusammen. Bei der Benotung der Verteidigung mit „nicht ausreichend“ (5) kann die Verteidigung einmal innerhalb von vier Wochen wiederholt werden. Wird die Verteidigung erneut mit „nicht ausreichend“ (5) benotet, dann gilt die Bachelorarbeit als endgültig nicht bestanden.
- (13) Die Gesamtnote der Bachelorarbeit (siehe dazu § 15 Abs. 2 Satz 5 und 6) wird aus dem gewichteten Mittel der Note der Bachelorarbeit und der Gesamtnote der Verteidigung gebildet, wobei jede einzelne Note mindestens „ausreichend“ (4,0) sein muss. Dabei geht das Ergebnis der Bachelorarbeit mit dem Gewicht 3 und der Verteidigung mit dem Gewicht 1 in die Wertung ein.

§ 15

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Benotung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Die Festlegung des Bewertungsmaßstabes erfolgt durch den Prüfer in Anlehnung an den im Fachbereich üblichen Bewertungsschlüssel.

- (2) Besteht eine Modulprüfung aus einer einzelnen Prüfungsleistung, so ist die für die Prüfungsleistung vergebene Note gleichzeitig die Modulnote. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so errechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten Durchschnitt der einzelnen Prüfungsleistungen gemäß dem Prüfungsplan (Anlage). Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Modulnote lautet:

- Bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut
 bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut
 bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend
 bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend
 bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend.

Analog wird bei der Bildung von Gesamtnoten verfahren. Eine Gesamtnote ist eine Note, die aus mehreren Einzelnoten gebildet wird. Eine Gesamtnote wird für die Bachelorarbeit, die Verteidigung und für die Bachelorprüfung vergeben.

- (3) Für die Gesamtnote der Bachelorprüfung ist zusätzlich eine relative Note auszuweisen. Dafür findet die nachfolgende ECTS-Bewertungsskala Anwendung.

Die erfolgreichen Prüflinge erhalten folgende ECTS Grades:

- A die besten 10 %
 B die nächsten 25 %
 C die nächsten 30 %
 D die nächsten 25 %
 E die nächsten 10 %

An die erfolglosen Prüflinge werden folgende ECTS Grades vergeben:

- FX „Nicht bestanden – es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können“
 F „Nicht bestanden – es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich“.

- (4) Die Noten der Prüfungsleistungen sind dem Prüfungsamt von den Prüfern mit einer Dezimalstelle hinter dem Komma bekannt zu geben. Die Prüfungsergebnisse sind dem Prüfungsamt von den Prüfern innerhalb einer Woche nach Feststellung des Ergebnisses schriftlich mitzuteilen.
 (5) Die Prüfungsergebnisse sind vom Prüfungsamt innerhalb von drei Arbeitstagen nach Eingang der Prüfungsmeldung durch Aushang bekannt zu geben, der Tag der Bekanntgabe ist aktenkundig zu machen. Die Frist gemäß § 6 Abs. 6 beginnt am Tag nach der Bekanntgabe.

§ 16

Bewertung der Bachelorprüfung

- (1) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus dem nicht gerundeten und entsprechend den ECTS-Credits des jeweiligen Moduls laut Studienordnung gewichteten Mittelwert aller Modulnoten (MN) und der nicht gerundeten Gesamtnote der Bachelorarbeit (P) nach folgendem Algorithmus gebildet:

$$\text{Gesamtnote} = (3 \text{ MN} + 2 \text{ P}) / 5$$

- (2) Die Gesamtnote wird mit einer Dezimalstelle hinter dem Komma angegeben. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 17

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet, wenn der Prüfling zu einem für ihn bindenden Prüfungstermin oder zum Termin der Verteidigung der Bachelorarbeit ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung oder der Verteidigung der Bachelorarbeit ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche oder eine alternative Prüfungsleistung oder die Bachelorarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings ist eine ärztliche Bescheinigung abzugeben. Darüber hinaus kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Anmeldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Über die Anerkennung der Gründe entscheidet der Prüfungsausschuss nach Vorbereitung durch das Prüfungsamt. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der Aufsichtsperson, in der Regel nach erfolgter Abmahnung, von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Der Prüfling kann innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses formlos schriftlich beantragen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18

Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. In den im Prüfungsplan gekennzeichneten begründeten Ausnahmefällen ist das Bestehen der Modulprüfung zusätzlich vom Bestehen einzelner Prüfungsleistungen abhängig.
- (2) Die berufspraktische Tätigkeit wird ohne Benotung mit bestanden oder nicht bestanden bewertet.
- (3) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die berufspraktische Tätigkeit erfolgreich absolviert, sämtliche Modulprüfungen der Bachelorprüfung bestanden und die Bachelorarbeit einschließlich Verteidigung mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.
- (4) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

1. aus Gründen, die der Prüfling selbst zu vertreten hat, die Frist nach § 6 Abs. 2 für eine Modulprüfung der Bachelorprüfung überschritten wurde,
 2. eine zweite Wiederholung einer Modulprüfung nicht bestanden wurde,
 3. die Wiederholung der Bachelorarbeit nicht bestanden wurde,
 4. eine zweite Wiederholungsprüfung nicht fristgemäß beantragt wurde
 5. oder der Prüfling zu ihr nicht zugelassen wurde.
- (5) Wenn der Prüfling die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat, dann ist ihm dies vom Prüfungsamt schriftlich mit einer Rechtsbehelfsbelehrung entsprechend § 28 Abs.1 mitzuteilen.
- (6) Hat der Prüfling eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden, so kann er an anderen Modulprüfungen noch teilnehmen, solange das endgültige Nichtbestehen der Bachelorprüfung noch nicht bestandskräftig festgestellt wurde.

§ 19

Wiederholung von Modulprüfungen

- (1) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung bzw. einzelner nicht bestandener Prüfungsleistungen einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig, ausgenommen Fälle nach § 5 Abs. 3.
- (2) Nicht bestandene Modulprüfungen dürfen innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches bzw. bei Fristüberschreitung entsprechend § 6 Absatz 2 einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.
- (3) Besteht eine nicht bestandene Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so sind alle nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewerteten Prüfungsleistungen zu wiederholen. Mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertete Prüfungsleistungen dürfen nicht wiederholt werden.
- (4) Erste Wiederholungsprüfungen sind in der Regel in dem der nicht bestandenen Modulprüfung folgenden Prüfungsabschnitt abzulegen, spätestens jedoch in dem der nicht bestandenen Modulprüfung folgenden zweiten Prüfungsabschnitt. Zweite Wiederholungsprüfungen sind spätestens zum nächsten regulären Prüfungstermin abzulegen. Versäumt der Prüfling schuldhaft diese Frist, dann gilt die Wiederholungsprüfung als nicht bestanden.

§ 20

Prüfungsausschuss

- (1) Der Fachbereichsrat bestellt einen gemeinsamen Prüfungsausschuss für alle Studiengänge des Fachbereichs Gestaltung. Dieser setzt sich aus drei Hochschullehrern, einem Mitarbeiter und einem Studierenden zusammen. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind Hochschullehrer. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt in der Regel drei Jahre, für Studenten ein Jahr. Die erneute Bestellung der Mitglieder des Prüfungsausschusses ist zulässig.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und einem weiteren Hochschullehrer mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die Stimme des Stellvertreters.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle und von Einzelaufgaben auf den Vorsitzenden übertragen. Dieser konsultiert bei entsprechenden Sachfragen die zuständigen Fachvertreter.

- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses können der Abnahme von Prüfungsleistungen beiwohnen. Sie unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Wenn sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 21

Zuständigkeiten

- (1) Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für:
1. die Organisation der Bachelorprüfung des Bachelorstudiengangs Produktgestaltung,
 2. die Einhaltung der Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Produktgestaltung bezüglich Umfang und Art der Prüfungsleistungen,
 3. die Bestellung der Prüfer, Beisitzer sowie Prüfungskommissionen nach Vorschlag des Fachbereichsrates gemäß § 22 Abs. 1,
 4. Entscheidungen über
 - a) Prüfungszulassung von Externen gemäß § 25 Abs. 2 SächsHG,
 - b) Genehmigung der zweiten Wiederholungsprüfung gemäß § 6 Abs. 6,
 - c) Anrechnung von im In- und Ausland erbrachten Studienzeiten, -leistungen und Prüfungsleistungen in der Regel unter Mitwirkung des für das Modul zuständigen Hochschullehrers,
 - d) Ausgabe und Fristverlängerung der Bachelorarbeit gemäß § 14,
 - e) Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß gemäß § 17,
 - f) die Erklärung der Ungültigkeit der Bachelorprüfung gemäß § 26 Abs. 1,
 - g) Widersprüche gemäß § 28,
 - h) Ausnahmen von der Prüfungsordnung in außergewöhnlichen Fällen,
 5. die Berichterstattung über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit, die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten im Fachbereich sowie für Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnungen,
 6. die Bestätigung der Eignungsbescheinigung gemäß § 48 Absatz 1 Nr.2 BAföG.
- (2) Für das Ausstellen von Zeugnissen, Urkunden und Bescheinigungen gemäß § 25 ist das Prüfungsamt zuständig.
- (3) Die Entscheidung über das Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungsleistungen wird durch den bzw. die Prüfer nach den Bestimmungen der §§ 15 Abs. 1 und 18 getroffen.

§ 22

Prüfer, Beisitzer, Prüfungskommission

- (1) Zu Prüfern werden nur Professoren und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Modul, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausgeübt haben. Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Modulprüfung bzw. Prüfungsleistung können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden.
- (2) Zum Prüfer oder Beisitzer wird nur bestellt, wer selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

- (3) Prüfungskommissionen setzen sich aus mindestens einem Prüfer und einem Beisitzer, der das Protokoll führt, zusammen.
- (4) Die Bestellung zum Prüfer bzw. zum Vorsitzenden der Prüfungskommission gilt, wenn nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, sowohl für die Prüfungsleistung, die zu dem im Prüfungsplan vorgesehenen Zeitpunkt durchgeführt wird (erste Prüfungsleistung), als auch für sich aus der ersten Prüfungsleistung ergebende Nach- und Wiederholungsprüfungen.
- (5) Die Namen der Prüfer sollen dem Prüfling rechtzeitig, spätestens mit der Bekanntgabe des Prüfungstermins bekannt gegeben werden.
- (6) Prüfer und Beisitzer unterliegen entsprechend § 20 Abs. 4 Satz 2 und 3 der Amtsverschwiegenheit.

§ 23

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen aus nicht abgeschlossenen Studien werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in demselben Bachelorstudiengang erbracht wurden.
- (2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Studiengängen an Hochschulen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Bachelorstudiengangs Produktgestaltung an der HTW Dresden im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu berücksichtigen.
- (3) Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt auf der Basis der vergebenen ECTS Credits.
- (4) Für in staatlich anerkannten Fernstudien erbrachte Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.
- (5) Die Anerkennung von Prüfungsleistungen, die im Rahmen von Austauschprogrammen im Ausland erbracht wurden, erfolgt auf der Grundlage von „Learning Agreements“ gemäß § 24.
- (6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen. Die Noten sind in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 und 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (8) Soweit Studienzeiten nach Absätzen 1 bis 3 und 5 angerechnet oder nicht angerechnet werden, gelten die Fristen für Prüfungen in § 6 Abs. 2.
- (9) Anträge auf Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Anrechnung von Studienzeiten sind spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin, zu dem der

Studierende angemeldet ist, schriftlich an den Prüfungsausschuss zu stellen, bei alternativen Prüfungsleistungen spätestens bis zum Prüfungstermin.

- (10) Bei Wiederaufnahme des Studiums nach einer Beurlaubung gelten die bis dahin erzielten Studien- und Prüfungsleistungen unverändert weiter. Gleiches gilt bei Fortsetzung oder Neubeginn des Studiums an der HTW Dresden im gleichen Bachelorstudiengang oder in einem anderen Studiengang bei Gleichwertigkeit.
- (11) Die Ausstellung eines Zeugnisses über die Bachelorprüfung ausschließlich auf der Grundlage von Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen erbracht wurden, ist nicht zulässig.

§ 24

Bestimmungen für im Ausland erbrachte Prüfungsleistungen

- (1) Zur Vorbereitung der Anerkennung von im Ausland erbrachten Leistungen sind „Learning Agreements“ (verbindliche Festlegungen bezüglich zu belegender Module an der Partnerhochschule) abzuschließen.
- (2) Bezüglich der Zulassung, Fristen, Art, Umfang und Modalitäten der Prüfungsleistungen an ausländischen Partnerhochschulen sind die Bestimmungen der geltenden Prüfungsordnung der jeweiligen Partnerhochschule des entsprechenden Studiengangs maßgebend.
- (3) Voraussetzung für die Anerkennung ist das Vorliegen entsprechender Nachweise, aus denen die Anzahl der Semesterwochenstunden, die erlangten Credits und die Noten hervorgehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.
- (4) Die Anerkennung ist formlos mit Leistungsnachweis spätestens bis zum Zeitpunkt der Abgabe der Bachelorarbeit beim Prüfungsausschuss zu beantragen.

§ 25

Zeugnis, Bachelorurkunde, Bescheinigungen

- (1) Nach dem erfolgreichen Abschluss der Bachelorprüfung wird unverzüglich ein Zeugnis unter Angabe des Bachelorstudiengangs Produktgestaltung ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Modulnoten einschließlich verbaler Formulierungen mit zugeordneten ECTS Credits, das Thema der Bachelorarbeit und deren Note einschließlich verbaler Formulierung sowie die Gesamtnote und das Gesamturteil der Bachelorprüfung entsprechend Absatz 2 einschließlich der relativen Abschlussnote (ECTS Grade). Es weist die Regelstudienzeit sowie auf Antrag an das Prüfungsamt, der spätestens bis zum Tag der letzten Prüfungsleistung zu stellen ist, die tatsächliche Studiendauer aus. An anderen Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland und im Ausland erbrachte Leistungen sind in geeigneter Weise zu kennzeichnen. Die Noten sind mit einer Dezimalstelle hinter dem Komma entsprechend § 15 Abs. 2 anzugeben. Das Zeugnis wird vom Dekan des Fachbereichs und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.
- (2) Das Gesamturteil ist die verbale Formulierung der Gesamtnote der Bachelorprüfung entsprechend § 15 Absatz 2 Satz 5 und 6. Für besonders herausragende Leistungen wird das Gesamturteil „ausgezeichnet“ vergeben. Voraussetzung dafür ist, dass die Gesamtnote der Bachelorarbeit „sehr gut“ und keine Note einer Modulprüfung schlechter als „gut“ ist sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung mindestens 1,2 oder besser ist.
- (3) Zusätzlich zum Zeugnis über die Bachelorprüfung wird mit gleichem Datum eine Bachelorurkunde über die Verleihung des entsprechenden Bachelorgrades ausgestellt. Die Urkunde wird vom Rektor der Hochschule und vom Dekan des Fachbereichs un-

terzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen. Der Urkunde wird eine englischsprachige Übersetzung beigelegt.

- (4) Auf Grund der bestandenen Bachelorprüfung wird der Hochschulgrad Bachelor of Arts, B.A. verliehen. Mit der Aushändigung der Urkunde wird die Berechtigung zur Führung des Hochschulgrades erworben.
- (5) Für den Absolventen wird ein „Diploma Supplement“ ausgestellt entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.
- (6) Prüfungsergebnisse in Zusatzmodulen bzw. Zusatzfächern werden auf Antrag der Studierenden an das Prüfungsamt in das Zeugnis eingetragen und entsprechend kenntlich gemacht, jedoch bei der Berechnung der Gesamtnote nicht berücksichtigt. Auf Antrag können in einer Anlage zum Zeugnis die Teilnahme an Veranstaltungen im Studium Generale oder Studienaufenthalte an Partnerhochschulen bescheinigt werden. Der Antrag ist bis zum Tag der letzten Prüfungsleistung beim Prüfungsamt zu stellen.
- (7) Zeugnis und Urkunde tragen das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (8) Hat ein Prüfling die Bachelorprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die alle erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist.

§ 26

Ungültigkeit der Bachelorprüfung

- (1) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Bachelorprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (2) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Modulprüfung entsprechend Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Bachelorprüfung für nicht bestanden erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Bachelorarbeit.
- (3) Das unrichtige Zeugnis ist auf Antrag des Prüfungsausschusses vom Fachbereichsrat einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde und das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung auf Grund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde.
- (4) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (5) Entscheidungen nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 sind nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 27

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss einer schriftlichen Prüfungsleistung oder der Bachelorarbeit und Festlegung der entsprechenden Note erhält der Prüfling das Recht, auf Antrag an den Prüfer Einsicht in die Prüfungsarbeit und die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und Prüfungsprotokolle zu nehmen und den Prüfer zu konsultieren. Ort und Zeitpunkt der Einsichtnahme werden durch den Prüfer bestimmt. Sie berechtigt nicht zur Anfertigung von Ablichtungen und Abschriften.

§ 28

Widerspruchsverfahren

- (1) Entscheidungen nach dieser Ordnung, durch die ein Prüfling in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, sind dem Prüfling von der Instanz, die die Entscheidung getroffen hat, unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung gem. § 58 Abs.1 VwGO zu versehen. Dies betrifft nicht die Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen mit Ausnahme des Nichtbestehens der Bachelorarbeit und der Verteidigung der Bachelorarbeit.
- (2) Widersprüche gegen Entscheidungen nach dieser Ordnung sind beim Prüfungsausschuss einzulegen mit Ausnahme von Widersprüchen gegen Bewertungsentscheidungen, die beim Prüfer einzulegen sind. Daneben gilt § 70 VwGO, wonach der Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben ist. Den Widerspruchsbescheid erlässt der Fachbereichsrat, bei Widersprüchen gegen Bewertungsentscheidungen eines Prüfers der Prüfungsausschuss.
- (3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertungsentscheidung eines Prüfers richtet, überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung nur darauf, ob
 1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist und/oder
 2. der Prüfer von einem falschen Sachverhalt ausgegangen ist und/oder
 3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind und/oder
 4. sich der Prüfer von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen Entscheidungen mehrerer Prüfer richtet.
- (4) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats abschließend entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Widerspruchsbescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 29

Inkrafttreten/Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2007/08 ihr Studium im Bachelorstudiengang Produktgestaltung an der HTW Dresden aufgenommen haben.

Die Prüfungsordnung wurde vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Gestaltung am 06.03.2007 und vom Senat der HTW Dresden am 03.04.2007 beschlossen und vom Rektoratskollegium am 15.05.2007 genehmigt. Sie tritt am 16.05.2007 in Kraft und wird durch Aushang veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der HTW Dresden vom 03.04.2007 und der Genehmigung des Rektoratskollegiums vom 15.05.2007.

Dresden, den 15.05.2007

Prof. Dr.-Ing. Hannes Neumann
Rektor

Anlage:

Prüfungsplan Produktgestaltung (Bachelor; 1. – 3. Semester)

Modulnr.	Modulbezeichnung	Prüfungsvorleistungen/Prüfungsleistungen Art (Dauer in Minuten oder Ausgestaltung/Gewichtung)		
		1. Semester	2. Semester	3. Semester
Pflichtmodule				
PGB 01	Formbildung	APL: Beleg 1/4	APL: Entwurfsprojekt mit Präsentation 2/4, APL: Beleg 1/4	
PGB 02	Kommunikation von Information	PVL: Beleg; SP (90 min) 3/10; APL: Referat 1/10 APL: Beleg 6/10		
PGB 03	Fotografie und Video	APL: Beleg 1/3	APL: Beleg 2/3	
PGB 04	Theorien zur Gestaltung		PVL: Referat; MP (20 min.)	
PGB 05	Einführung in die Wirklichkeiten des Entwerfens	PVL: Modellbau; SP (90 min) 1/4, APL: Laborpraktikumsversuch Modellbau 3/4		
PGB 06	Systematische Zusammenhänge der Gestaltung		APL: Beleg, 1/2	APL: Beleg 1/2
PGB 07	Kommunikation von Sachverhalten und Personen			APL: Entwurfsprojekt mit Präsentation
PGB 08	Ergonomie, Technologien und Werkstoffe			LV A: SP (90 min) 1/2 LV B: SP (90 min) 1/2
PGB 09	Designgeschichte			APL: Hausarbeit
PGB 10	Entwerfen mit digitalen Tools			APL: Entwurfsprojekt mit Präsentation
Wahlpflichtmodulkomplex 1:¹				
PGBW 1a	Kreativitätstechniken		APL: Entwurfsprojekt mit Präsentation	
PGBW 1b	Material und Verfahren		APL: Entwurfsprojekt mit Präsentation	
Wahlpflichtmodulkomplex 2:²				
PGBW 2a	Medien und deren ästhetische Wirkung			APL: Referat
PGBW 2b	Textur und Farbe			APL: Entwurfsprojekt mit Präsentation

¹ Aus dem Wahlpflichtmodulkomplex 1 ist ein Modul auszuwählen.

² Aus dem Wahlpflichtmodulkomplex 2 ist ein Modul auszuwählen.

Prüfungsplan Studiengangsbezeichnung (Bachelor; 4. bis 6. Semester)

Modul-nr.	Modulbezeichnung	Prüfungsvorleistungen/Prüfungsleistungen Art (Dauer oder Ausgestaltung/Gewichtung)		
		4. Semester	5. Semester	6. Semester
Pflichtmodule				
PGB 07	Kommunikation von Sachverhalten und Personen	APL: Beleg 2/3 Präsentation 1/3		
PGB 11	Praktikum	APL: Praktikumsbelege		
PGB 12	Dreidimensionales Repertoire		APL: Entwurfsprojekt mit Präsentation	
PGB 13	Technisches Produktdesign und Konstruktion		LV A: APL: Entwurfsprojekt mit Präsentation 3/4 LV B: SP (90 min) 1/4	
PGB 14	Designkritik			APL: Theorieprojekt mit Präsentation
PGB 15	Systemorientierte Formbildung			APL: Entwurfsprojekt mit Präsentation
PGB 16	Bachelorarbeit			APL: Entwurfsprojekt 3/4, MP: Präsentation 1/4
Wahlpflichtmodulkomplex 3: ³				
PGBW 3a	Auftraggeber und Prozessmanagement	APL: Entwurfsprojekt mit Präsentation		
PGBW 3b	Aufwand und Prozessgestaltung	APL: Entwurfsprojekt mit Präsentation		
Wahlpflichtmodulkomplex 4: ⁴				
PGBW 4a	Der emotionale Gehalt von Objekten		APL: Entwurfsprojekt mit Präsentation	
PGBW 4b	Produkt und Poesie		APL: Entwurfsprojekt mit Präsentation	

³ Aus dem Wahlpflichtmodulkomplex 3 ist ein Modul auszuwählen.

⁴ Aus dem Wahlpflichtmodulkomplex 4 ist ein Modul auszuwählen.